

Staatsrechtler kritisiert Geodatengesetz

Im Herbst werden bei der Atommüll-Endlagersuche erstmals mögliche Teilgebiete benannt. Das Geologiedatengesetz wird dafür dringend benötigt. Eine Anhörung im Wirtschaftsausschuss zeigte, wie weit die Meinungen zum aktuellen Gesetzesentwurf noch immer auseinander gehen.

Für **Klaus Töpfer** könnte es der letzte öffentliche Auftritt als Vorsitzender des **Nationalen Begleitgremiums** für die Suche nach einem Atommüll-Endlager gewesen sein. Eigentlich endete seine Amtszeit im November, doch Umweltministerin **Svenja Schulze** (SPD) bat ihn, noch ein paar Monate dran zu hängen. Am Montag sprach er im **Wirtschaftsausschuss des Bundestags** über das **Geologiedatengesetz**. Er kämpft immer wieder um mehr Redezeit, denn zufrieden ist er nicht mit dem Gesetz. „Wir haben ein massives gesellschaftliches Problem zu lösen. Transparenz ist also zentral“, sagt er mit Blick auf die **Endlagersuche**. Töpfer fordert, alle für das Verfahren relevanten geologischen Daten zu veröffentlichen und ihre öffentliche Bereitstellung sogar als Regelfall zu etablieren.

Wenn die **Bundesgesellschaft für Endlagerung** (BGE) im Herbst erstmals Regionen nennt, die als Atommüll-Endlagerstandort infrage kommen, sollen Entscheidungen transparent erklärt werden. So hat es die Politik vereinbart, als sie die Endlagersuche vor Jahren zurück auf null setzte. So sollen Konflikte abgemildert und Widerstände vermieden werden, die fast zwangsweise entstehen werden – das zeigen die jahrzehntelangen Erfahrungen gegen das geplante **Endlager in Gorleben**. Das **Geologiedatengesetz**, federführend vom Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet, wird für die Endlagersuche dringend benötigt, soll es doch die Bereitstellung geologischer Daten regeln.

Beschluss des Geologiedatengesetzes drängt

Der Beschluss des Gesetzes drängt. Zwar wurde es bereits im Dezember vom Bundeskabinett beschlossen und war in der vergangenen Woche erstmals im Bundestag. Doch verbleiben nur noch wenige Monate, bis die BGE den entsprechenden Zwischenbericht vorlegen will. Zuletzt warnte der ehemalige Umweltminister **Jürgen Trittin** (Grüne) vor Verzögerungen bei der Endlagersuche. „Wenn man die Entscheidungen, die bei der Endlagersuche getroffen werden, nicht transparent darstellen kann, wird es schwierig“, sagte Trittin im [Interview zu Tagesspiegel Background](#). „Noch immer fehlt ein Beschluss für das Geologiedatengesetz in **Bundestag** und **Bundesrat**“, sagte Trittin weiter.

Die beteiligten Bundesressorts hatten lange um das Gesetz gerungen. Gerade das Justizressort äußerte Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit Eigentumsrechten. Auch Umweltministerium und Wirtschaftsministerium verhandelten lange nach. Im Fokus des Gesetzes stehen immerhin Datensätze privater Unternehmen, in vielen Fällen detaillierte Informationen über die Beschaffenheit des Untergrunds. Unternehmen sammeln sie beispielsweise bei der **Suche nach Erdgas oder Erdöl**. Gerade um jene Daten wurde im vergangenen Jahr zwischen den Ressorts massiv gerungen. Unternehmen meldeten beim BMWi starke Einwände an.

Staatsrechtler hinterfragt Verfassungskonformität

Nun drückt mit **Matthias Rossi**, Professor an der Universität Augsburg, ein renommierter Staatsrechtler auf die Bremse. „Das Kernproblem besteht darin, dass es auf einen Sonderfall gemünzt ist. Darunter leidet das Gesetz“, sagte er. „**Paragraph 34** zersprengt die gesamte Architektur des Gesetzes wieder.“

Im Grundsatz werden zwar insbesondere Datensätze privater Unternehmen weiterhin nicht veröffentlicht. Darunter fallen sogenannte **Bewertungsdaten**, wenn Unternehmen komplexe Modelle des Untergrunds erstellen, um sich etwa über die Konzentration von Rohstoffen zu informieren. Die Ergebnisse der teuren Analysen wollen sie vor der Konkurrenz geschützt wissen. Und auch **Fachdaten**, die im Zuge einer gewerblichen Tätigkeit entstanden sind, könnten je nach Fall erst fünf bis zehn Jahre nach ihrer Übermittlung an die Behörden veröffentlicht werden. Doch kann die BGE diese nach Paragraph 34 veröffentlichen, wenn ein „**überwiegendes öffentliches Interesse**“ besteht.

Für Rossi geht das zu weit. In seiner bisherigen Ausgestaltung verletze die Bestimmung gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und den verfassungsrechtlichen **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und ist deshalb mit den Grundrechten aus Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes, dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, nicht zu vereinbaren. Außerdem werde das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz verletzt. Es seien Nachbesserungen und Feinjustierungen verfassungsrechtlich „zwingend geboten“.

BDI zweifelt an Übermittlungspflicht von Daten

BGE-Geschäftsführer **Steffen Kanitz** hat ganz andere Probleme mit den Regelungen. In einer Stellungnahme machte die BGE, die alle entscheidungsrelevanten Daten veröffentlichen will, deutlich, welche Schwierigkeiten mit dem Entwurf bestehen: Für eine Veröffentlichung von Daten müssten zunächst die Kategorisierungen der Daten durch die Landesämter abgeschlossen sein, die Dateninhaber ermittelt werden, Einzelfallabwägungen erfolgen und anschließend noch Anhörungen durchgeführt und berücksichtigt werden, so Kanitz.

Zwar hätten selbst **Anfechtungsklagen von Eigentümern** keine aufschiebende Wirkung. Allerdings könnten betroffene Unternehmen ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht einleiten und so doch eine aufschiebende Wirkung erzwingen. „Dem ist gesetzlich vorzubeugen. Es kann nicht sein, dass Firmen, Unternehmen, Wirtschaft eben doch klagen und die Veröffentlichung aufschieben können, Verbände und Bürger aber nicht“, sagte **Edo Günter** vom **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland**.

Auch **Hartmut Gaßner** war vom Wirtschaftsausschuss geladen. 1000 Stunden habe er bis 2016 in der **Endlagerkommission** gesessen, sagte er. Für ihn sei fraglich, wie der Schutz von Quarzsand über der Endlagerung von Atommüll stehen könne. Er schlug vor, die für die Endlagersuche genutzten Daten zu veröffentlichen, aber ihre gewerbliche Nutzung auszuschließen.

Anders sieht dies der Industrieverband **BDI**. Kritisch ist aus seiner Sicht vor allem, dass eine Vielzahl von zum Teil sensiblen Daten, etwa Bewertungsdaten, von Unternehmen an Behörden geliefert und veröffentlicht werden sollen. „Eine umfassende Verpflichtung zur Datenübermittlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da nicht erkennbar ist, zu welchem Zweck diese Daten im konkreten Fall zur Verfügung gestellt werden sollen“, hieß es in einer Stellungnahme. Das Gesetz sei in der derzeitigen Fassung daher nicht verfassungskonform. „Um **langwierige Gerichtsprozesse**“ zu vermeiden, sollten die Bedenken im parlamentarischen Verfahren ausgeräumt werden.

Für **Klaus Töpfer** könnte es der letzte öffentliche Auftritt als Vorsitzender des **Nationalen Begleitgremiums** für die Suche nach einem Atommüll-Endlager gewesen sein. Eigentlich endete seine Amtszeit im November, doch Umweltministerin **Svenja Schulze** (SPD) bat ihn, noch ein paar Monate dran zu hängen. Am Montag sprach er im **Wirtschaftsausschuss des Bundestags** über das **Geologiedatengesetz**. Er kämpft immer wieder um mehr Redezeit, denn zufrieden ist er nicht mit dem Gesetz. „Wir haben ein massives gesellschaftliches Problem zu lösen. Transparenz ist also zentral“, sagt er mit Blick auf die **Endlagersuche**. Töpfer fordert, alle für das Verfahren relevanten geologischen Daten zu veröffentlichen und ihre öffentliche Bereitstellung sogar als Regelfall zu etablieren.

Wenn die **Bundesgesellschaft für Endlagerung** (BGE) im Herbst erstmals Regionen nennt, die als Atommüll-Endlagerstandort infrage kommen, sollen Entscheidungen transparent erklärt werden. So hat es die Politik vereinbart, als sie die Endlagersuche vor Jahren zurück auf null setzte. So sollen Konflikte abgemildert und Widerstände vermieden werden, die fast zwangsweise entstehen werden – das zeigen die jahrzehntelangen Erfahrungen gegen das geplante **Endlager in Gorleben**. Das **Geologiedatengesetz**, federführend vom Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet, wird für die Endlagersuche dringend benötigt, soll es doch die Bereitstellung geologischer Daten regeln.

Beschluss des Geologiedatengesetzes drängt

Der Beschluss des Gesetzes drängt. Zwar wurde es bereits im Dezember vom Bundeskabinett beschlossen und war in der vergangenen Woche erstmals im Bundestag. Doch verbleiben nur noch wenige Monate, bis die BGE den entsprechenden Zwischenbericht vorlegen will. Zuletzt warnte der ehemalige Umweltminister **Jürgen Trittin** (Grüne) vor Verzögerungen bei der Endlagersuche. „Wenn man die Entscheidungen, die bei der Endlagersuche getroffen werden, nicht transparent darstellen kann, wird es schwierig“, sagte Trittin im [Interview zu Tagesspiegel Background](#). „Noch immer fehlt ein Beschluss für das Geologiedatengesetz in **Bundestag** und **Bundesrat**“, sagte Trittin weiter.

Die beteiligten Bundesressorts hatten lange um das Gesetz gerungen. Gerade das Justizressort äußerte Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit Eigentumsrechten. Auch Umweltministerium und Wirtschaftsministerium verhandelten lange nach. Im Fokus des Gesetzes stehen immerhin Datensätze privater Unternehmen, in vielen Fällen detaillierte Informationen über die Beschaffenheit des Untergrunds. Unternehmen sammeln sie beispielsweise bei der **Suche nach Erdgas oder Erdöl**. Gerade um jene Daten wurde im vergangenen Jahr zwischen den Ressorts massiv gerungen. Unternehmen meldeten beim BMWi starke Einwände an.

Staatsrechtler hinterfragt Verfassungskonformität

Nun drückt mit **Matthias Rossi**, Professor an der Universität Augsburg, ein renommierter Staatsrechtler auf die Bremse. „Das Kernproblem besteht darin, dass es auf einen Sonderfall gemünzt ist. Darunter leidet das Gesetz“, sagte er. „**Paragraph 34** zersprengt die gesamte Architektur des Gesetzes wieder.“

Im Grundsatz werden zwar insbesondere Datensätze privater Unternehmen weiterhin nicht veröffentlicht. Darunter fallen sogenannte **Bewertungsdaten**, wenn Unternehmen komplexe Modelle des Untergrunds erstellen, um sich etwa über die Konzentration von Rohstoffen zu informieren. Die Ergebnisse der teuren Analysen wollen sie vor der Konkurrenz geschützt wissen. Und auch **Fachdaten**, die im Zuge einer gewerblichen Tätigkeit entstanden sind, könnten je nach Fall erst fünf bis zehn Jahre nach ihrer Übermittlung an die Behörden veröffentlicht werden. Doch kann die BGE diese nach Paragraph 34 veröffentlichen, wenn ein „**überwiegendes öffentliches Interesse**“ besteht.

Für Rossi geht das zu weit. In seiner bisherigen Ausgestaltung verletze die Bestimmung

Anders sieht dies der Industrieverband **BDI**. Kritisch ist aus seiner Sicht vor allem, dass eine Vielzahl von zum Teil sensiblen Daten, etwa Bewertungsdaten, von Unternehmen an Behörden geliefert und veröffentlicht werden sollen. „Eine umfassende Verpflichtung zur Datenübermittlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da nicht erkennbar ist, zu welchem Zweck diese Daten im konkreten Fall zur Verfügung gestellt werden sollen“, hieß es in einer Stellungnahme. Das Gesetz sei in der derzeitigen Fassung daher nicht verfassungskonform. „Um **langwierige Gerichtsprozesse**“ zu vermeiden, sollten die Bedenken im parlamentarischen Verfahren ausgeräumt werden.